

Erste Artikelsatzung der Gemeinde Kirchhundem zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 15. Mai 2001

Aufgrund der §§ 4, 7, 19, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245),
der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NW S. 718),
des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV NW S. 430, 438),
des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW S. 382),
der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455/2457) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NW S.439),
der §§ 10 und 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, ber. BGBl. I S. 1067),
des § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14.12.1965 (GV NW S. 361 / SGV NW 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1988 (GV NW S. 216),
der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) vom 22.12.1953 (GV NW S. 435) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 324 / SGV NW 641) hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung vom 26. April 2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 17. April 2000, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 27.02.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Fahrtkosten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung erstattet. Dies gilt auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gem. Abs. 2. Für die Kilometerentschädigung gilt der gem. § 5 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung zulässige Höchstbetrag.

2. § 10 Abs. 4 Buchst. a) und f) erhalten folgende Fassung:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 Euro festgesetzt.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 25 Euro je Stunde überschreiten.

Artikel 2 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 06.03.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 2:

Im Absatz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

2. Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 06.03.1996 ändert sich wie folgt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Abschriften und Auszüge</u> a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite. b) Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. c) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 1/2 Stunde	4,00
	d) Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	12,00
	e) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,50
	f) Farbkopien: doppelte Gebühr	0,75
2.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00
3.	Für schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung für jede angefangene Seite	4,00
4.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u> a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	1,40
		2,80

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
5.	<u>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften</u> für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,50 1,00
6.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde	16,50
7.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Anliegerbescheinigungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	17,50
8.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	5,00
9.	Ersatzausfertigungen von Steuerkarten	3,00
10.	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr	6,00
11.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00
12.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,75
13.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene Stunde	16,50
14.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	18,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
15.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u> a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	18,00 18,00 12,00
16.	Ausleihe von Spiralen zur Beseitigung von Kanalverstopfungen pro Stück und Tag	10,00
17.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten</u> für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
18.	<u>Lichtpausen</u> a) DIN A 4 b) DIN A 3 c) DIN A 2 d) DIN A 1 e) DIN A 0 Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	10,00 13,00 18,00 22,00 27,00
19.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u> je angefangene Schreibmaschinen- bzw. Druckerseite je nach Schwierigkeit mindestens höchstens Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 13 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	8,00 32,50
20.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Kirchhundem

Die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Kirchhundem vom 24.10.1978 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 17.12.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 5 StrReinG NW handelt, wer seine Reinigungspflicht gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verwarnungsgeld (§ 56 Ordnungswidrigkeitengesetz) oder mit einem Bußgeld gem. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden.“

Artikel 4

Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Gemeinde Kirchhundem vom 26.09.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gem. § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.“

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwasserbeseitigungssatzung –

Die Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwasserbeseitigungssatzung vom 14.05.1981 wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig handelt, wer den in dieser Satzung enthaltenen Ge- oder Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld gem. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden.“

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.05.1988 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 18.12.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 11,50 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.“

2. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen sowie bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße gem. § 20 Abs. 3 KAG geahndet werden.“

Artikel 7 **Änderung der Satzung über das Erheben von Anschlussbeiträgen für die Abwasserbeseitigung sowie den Aufwand- und Kostenersatz für Grund- stücksanschlüsse**

Die Satzung der Gemeinde Kirchhundem über das Erheben von Anschlussbeiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kirchhundem sowie den Aufwand- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 10.02.1989 in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 09.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anschlussbeitrag beträgt 2,56 Euro je m² der anrechenbaren modifizierten Grundstücksfläche im Sinne des § 3 dieser Satzung.“

2. § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung für die Herstellung oder Erneuerung eines Grundstücksanschlusses

a) an die Mischwasserkanalisation	164,00 Euro
b) an die Niederschlags- oder Schmutzwasserkanalisation	164,00 Euro
c) an die Trennkanalisation (Niederschlags- und Schmutzwasserkanalisation)	256,00 Euro

Wird der Grundstücksanschluss unmittelbar im Zusammenhang mit der Verlegung der Hauptleitung hergestellt, so gelten folgende Einheitssätze:

a) für einen Grundstücksanschluss an die Mischwasserkanalisation	99,00 Euro
b) für einen Grundstücksanschluss an die Niederschlags- oder Schmutzwasserkanalisation	99,00 Euro
c) für einen Grundstücksanschluss an die Trennkanalisation (Niederschlags- und Schmutzwasserkanalisation)	122,00 Euro“

Artikel 8 **Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen**

Die Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die Erhebung von Kurbeiträgen im Bereich des staatl. Anerkannten Luftkurortes Oberhundem/Schwartmecke vom 24.10.1985 in der Fassung der 2. Nachtragsatzung vom 21.12.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Der Kurbeitrag beträgt täglich pro Person 0,75 Euro.“

2. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Bei Verlust der Kurkarte wird für eine weitere Ausfertigung eine Gebühr von 1 Euro erhoben.“

Artikel 9 Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Leichenhalle in Heinsberg

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die Benutzung der Leichenhalle in Heinsberg vom 22.04.1976 in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 01.08.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ Für die Inanspruchnahme der Leichenhalle in Heinsberg wird eine Gebühr in Höhe von 31,00 Euro erhoben.“

Artikel 10 Änderung der Satzung über die gemeindliche Wasserversorgung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Versorgung mit Wasser

Die Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die gemeindliche Wasserversorgung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 15.12.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.“

2. § 30 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld gem. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden.“

Artikel 11 Änderung der Satzung über das Erheben von Anschlussbeiträgen für die Wasserversorgung sowie den Kostenersatz für Hausanschlüsse

Die Satzung der Gemeinde Kirchhundem über das Erheben von Anschlussbeiträgen für die Wasserversorgung in der Gemeinde Kirchhundem sowie den Kostenersatz für Hausanschlüsse vom 23.12.1987 in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 07.09.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Der Anschlussbeitrag beträgt 0,77 Euro pro m² der anrechenbaren modifizierten Grundstücksfläche im Sinne des § 3.“

2. In § 14 wird die Angabe „derzeit 7 bzw. 14 v.H.“ durch die Angabe „derzeit 16 v.H.“ ersetzt.

Artikel 12 Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kirchhundem

Abwasserentsorgung

5.000.000,00 Euro"

3. Im § 11 Abs. 2 wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.“

Artikel 14 Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 06.01.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt jährlich , wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 43,00 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 52,00 Euro je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 61,00 Euro je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.“

Artikel 15 Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 07.11.1988 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 06.02.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergnügungssteuer gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer NW vom 14.06.1988 beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| - in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | |
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 138,00 Euro |
| b) für sonstige Apparate | 31,00 Euro |
| - in Gaststätten, Schankwirtschaften, Speisewirtschaften usw. | |
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 46,00 Euro |
| b) für sonstige Apparate | 23,00 Euro |

je Apparat und angefangenen Kalendermonat“

Artikel 16 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Die Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kirchhundem vom 14.12.1999 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 29. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wurde eine Jahresrohmiere vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miete nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmiertwert wie folgt errechnet:

Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmiertwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmiertwert wird auf volle 50 Euro abgerundet, im übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.“

2. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 und nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße
gem. § 20 Abs. 2 des KAG NRW geahndet werden.“

Satzung vom 15.05.2001, in Kraft am 01.01.2002